XIV. JAHRGANG | № 14 | 4. APRIL 1914.

SCHWEIZ. KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Gesucht. Der **Konsumverein Aarau** sucht auf Anfang Mai eine tüchtige, kautionsfähige **Verkäuferin** zur selbständigen Uebernahme einer **Filiale.** Bewerberinnen müssen in der Lebensmittel- und Merceriebranche bewandert sein. Schriftliche Offerten mit Angabe von Referenzen sind zu richten an die Betriebskommission des Konsumvereins Aarau.

Der Arbeiterkonsumverein Mels (St. Galler Oberland) sucht auf 1. Mai d. J. eine junge, tüchtige und geübte **Verkäuferin.** Bewerberinnen müssen in der Lebensmittel-, Mercerie- und Manufakturwarenbranche bewandert sein. Schriftliche Offerten mit prima Referenzen sind an Herrn Verwalter J. Zimmermann in Mels zu richten.

Gesucht auf 1. Mai a. c. eine gewandte **Verkäuferin** für Schuh- und Manufakturwaren. Anmeldung beim Allgem. Konsumverein Rheinfelden.

Angebot.

Kautionsfähige Tochter, 35 Jahre alt, mit Erfahrung mehrjähriger Tätigkeit als Filialleiterin eines Konsumgeschäfts, sucht ab 1. April d. J. wieder **Konsumdepot** zu übernehmen. Gute Referenzen stehen zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre C. S. 78 an den Verband schweiz. Konsumvereine, Basel.

Verkäuferin, deutsch und französisch sprechend, in Kolonial-, Manufaktur- und Schuhwarenbranche bewandert, mit guten Zeugnissen versehen, sucht Stelle baldmöglichst zu verändern. Gefl. Offerten sub L. V. R. 85 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, solider **Schuhmacher** (23 Jahre alt, Schweizer), der schon in Konsumvereinen gearbeitet hat und auch auf Maschinen eingeübt ist, sucht Stelle als Erster oder als Gehilfe in einem Konsumverein. Offerten unter Chiffre N. G. 80 sind zu richten an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Selbständiger, verheirateter **Bäcker,** welcher mit Dampfbackofen und Maschinen vertraut ist, sucht Stelle in Konsumverein der Ostschweiz. Antritt nach Belieben. Offerten unter Chiffre A. K. 81 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, strebsamer Angestellter in ungekündeter Stellung, mit mehrjährigen praktischen Erfahrungen im Genossenschaftswesen, bilanzsicherer Buchhalter, sucht Stelle in kleinerem Verein als **Verwalter,** eventuell als **Angestellter** in grösserem Betrieb. Gefl. Offerten unter Chiffre H. R. 82 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger tüchtiger, solider Kommis, mit mehrjähriger Praxis im Genossenschaftswesen, bilanzsicher und kautionsfähig, sucht, gestützt auf prima Referenzen und Zeugnisse Stelle als **Verwalter** in kleinerem, oder als Bureau-Angestellter in grösserem Konsumverein. Maschinenschreiben und Stenographie, sowie Kenntnis der franz. Sprache. Offerten unter Chiffre S. R. 3617 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junge, tüchtige Frau von 31 Jahren, mit guten Zeugnissen, wünscht Stelle als **Verkäuferin** in grösserem Konsumverein. Antritt nach Belieben. Offerten unter Chiffre A. Z. 88 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Kreiskonferenzen siehe 3. Umschlagseite.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XIV. Jahrgang | Basel, den 4. April 1914 | No. 14

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.40 p. Jahr, Fr. 3.— p. 6 Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— p. Jahr

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: Sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Inhalts-Verzeichnis:

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Offizielle Mitteilung.

Einladung zur VI. ordentlichen Generalversammlung.

Die Mitglieder der Versicherungsanstalt werden hiermit zur Teilnahme an der VI. ordentlichen Generalversammlung auf Sonntag, den 17. Mai 1914, vormittags 10 Uhr, nach Olten, Hotel «*Aarhof*», eingeladen.

Die Tagesordnung ist vom Aufsichtsrat folgendermassen festgesetzt worden:

1. Festsetzung der Präsenzliste;
2. Wahl des Bureaus gemäss § 20 der Statuten (Vorsitzender, Stellvertreter, Protokollführer, Stimmenzähler);
3. Protokollgenehmigung;
4. Behandlung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Referent Herr *B. Jäggi*, Präsident der V. K. des V. S. K.;

Nachtrag zur Traktandenliste.

Infolge Hinschieds des Herrn Josef Jäggi, Mitglied des Aufsichtsrates, ist als Traktandum 4a noch einzuschalten:

4a. Ersatzwahl in den Aufsichtsrat aus der Reihe der Versicherten, an Stelle des verstorbenen Herrn Josef Jäggi.

5. Allfälliges.

Nach den heutigen Feststellungen des Aufsichtsrates verfügen über Stimmen:

	Total	Anteil des Vorstandes	Anteil des Personals
1. V. S. K.	343	228	115
2. Verbandsverein in Bern	138	103	35
3. » » Lausanne	28	18	10
Uebertrag	509	349	160
4. Verbandsverein in Steffisburg	7	5	2
5. » » Olten	55	36	19
6. » » Winterthur	61	40	21
7. » » Frauenfeld	43	28	15
8. » » Papiermühle	—	—	—
9. » » Uetikon a. S.	2	1	1
10. » » Basel	618	412	206
11. » » Solothurn	47	31	16
12. » » Kreuzlingen	16	10	6
13. » » Zürich L. M. V.	213	142	71
14. Einzelversicherungen	8	—	8
Total	1579	1054	525

(Das Stimmrecht des A. C. V. Basel musste von 895 auf 618 reduziert werden gemäss § 19 [3] der Statuten.)

Die vorstehend erwähnten Organisationen werden ersucht, dafür zu sorgen, dass bis zur Generalversammlung die Delegierten sowohl der Verwaltung als auch des Personals gewählt werden, und dass die an der Generalversammlung anwesenden Delegierten sich nicht nur über ihre Stimmberechtigung, sondern auch über die genaue Anzahl Stimmen, die jeder Delegierte abzugeben berechtigt ist, ausweisen können.

Die durch die Teilnahme der Delegierten an der Generalversammlung entstehenden Auslagen fallen zu Lasten der einzelnen Mitglieder der Versicherungsanstalt.

Basel, den 8. März 1914.

**Im Namen des Aufsichtsrates
der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine,**

Der Präsident: **E. Angst.** Der Sekretär: **E. O. Zellweger.**

Der Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) im Jahre 1913.

Etwas später wie sonst kommen wir dazu unseren Rückblick über das abgelaufene Betriebsjahr des V. S. K. zu publizieren. Die Pressfehden, die um die «Bell-Allianz» und den «Schokoladekrieg» in den letzten Wochen und Monaten entbrannt sind, nahmen all den verfügbaren Raum derart in Anspruch, dass manch interessante Frage, die wir uns an dieser Stelle zu behandeln vornahmen, bisher unangeschnitten bleiben musste.

Und doch ist gerade das verflossene Jahr für die schweizerische Genossenschaftsbewegung im allgemeinen und für den V. S. K. im speziellen, eine der bedeutungsvollsten Epochen gewesen. Ein Jahr, das der Chronist besonders vormerken muss. Mit dem ersten Januar 1913 wurde die Stadtmühle A. G. von der Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine in Betrieb genommen und im August 1913 öffnete die neu erbaute Schuhfabrik V. S. K. der genossenschaftlichen Schuhfabrikation ihre Tore. Wenn auch bereits die Eigenproduktion des V. S. K. seit dem Jahre 1907 im bescheidenen Rahmen existierte (Maismühle, Fettsiederei, Gewürzmühle und Kaffeerösterei in Pratteln, sowie die Buchdruckerei in Basel), brachte uns doch erst das Jahr 1913 die genossenschaftliche Grossproduktion. Sowohl die Mühle als auch die Schuhfabrik sind Produkte des wirtschaftlichen Kampfes. Die Gegner der Konsumvereine, die glaubten, «durch das Mittel des Boykotts uns schädigen zu können — sind nun heute selber die Geschlagenen». Unsere Sache aber marschiert unaufhaltsam vorwärts!

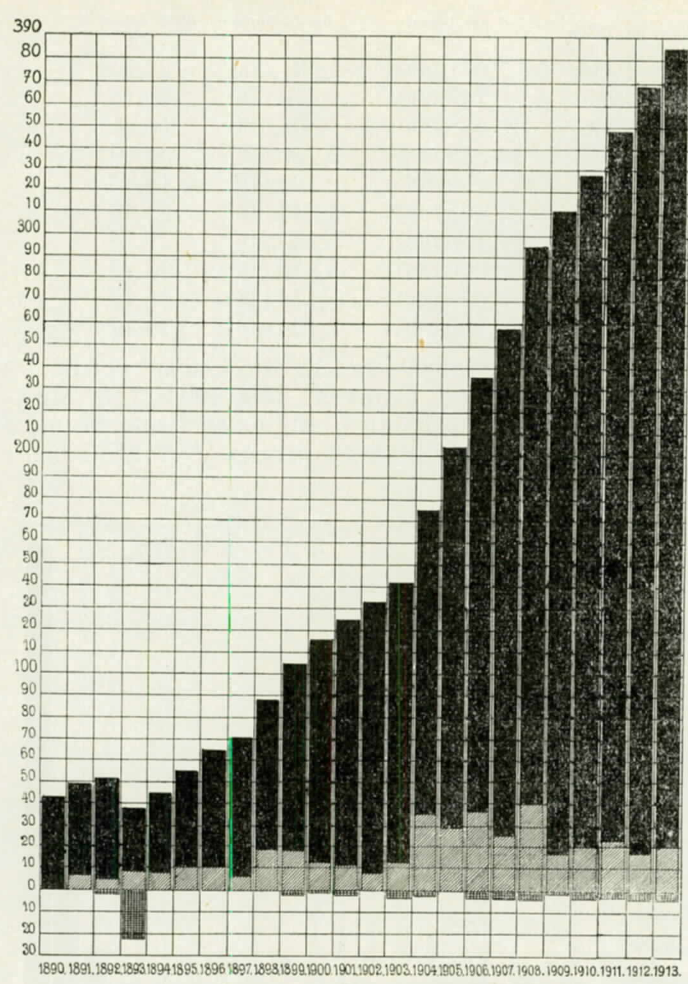
Nicht nur in der Entwicklung der Eigenproduktion war das Jahr 1913 von Bedeutung, auch in sozialer Hinsicht war es für das schweizerische Konsumvereinswesen überhaupt und für den V. S. K. fruchtbringend. Die Gründung der Ferienheimgenossenschaft und der Ausbau der Versicherungsanstalt sind nach dieser Richtung hin besonders zu erwähnen. Von grosser praktischer Tragweite für den Ausbau der einzelnen Konsumvereine war ferner die Annahme der neuen Normalstatuten an der Zuger Delegiertenversammlung. «Wenn die eine oder andere Bestimmung — so lesen wir über diesen Punkt im Jahresbericht des V. S. K. — die irrationelle Geschäftsführung bei Verbandsvereinen möglichst verhindern soll, auch hie und da als zu weitgehend angesehen worden ist und wenn die Verweigerung der Detailberatung dieser Vorlage durch die Delegiertenversammlung auch da und dort Missstimmung ausgelöst hat, so ist doch zu berücksichtigen, dass die Verbandsleitung die Pflicht hat, auf eine möglichst rationelle und einwandfreie Geschäftsführung bei den Verbandsvereinen hinzuwirken, und dass die Erfahrungen, die wiederholt bei der Geschäftsführung unerfahrener oder oberflächlich arbeitender Vorstandsmitglieder gemacht wurden, nicht nur finanzielle, sondern auch im moralischen Interesse unserer Bewegung bei der Ausarbeitung dieser neuen Normen, die anzunehmen übrigens im freien Willen eines jeden Verbandsvereins steht, verwertet werden mussten. Wir haben übrigens die erfreuliche Erfahrung gemacht, dass die von oppositioneller Seite erhobenen Einwendungen bisher sich nicht als begründet erwiesen haben und dass die neuen Vorschriften von einer ganzen Anzahl Verbandsvereine aus freien Stücken angenommen worden sind.»

Aus der Liste der Verbandsvereine des Jahres 1912 sind im Jahre 1913 gestrichen worden der «Konsumverein Birsfelden» und die «Konsumgenossenschaft Rhätia, Landquart», beide infolge eingetretener Liquidation. Einen Verlust für unsere Bewegung bedeutet jedoch dieses Ausscheiden nicht, indem die Liquidation von Birsfelden eine Folge des Anschlusses der Birsfelder Genossenschaft an den A. C. V. Basel war, der damit zum erstenmal sein Wirtschaftsgebiet über die Grenzen des Halbkantons hinaus erstreckt und damit voraussichtlich nun den ersten Schritt zu einer grosszügigen Umbildung in einen Bezirkskonsumverein getan hat.[1]) Die Liquidation des Konsumvereins «Rhätia» in Landquart, der bisher ausschliesslich Angestellte der Rhätischen Bahnen als Mitglieder zählte, ist darauf zurückzuführen, dass die Direktion der Rhätischen Bahnen auf 1. Juli 1913 die bisher für den Transport der den einzelnen Mitgliedern zuzuführenden Waren gewährte Freifracht aufgehoben und damit eine Weiterführung des Geschäftsbetriebes der «Rhätia» auf bisheriger Basis verunmöglicht hat. Die Bahnbehörden haben mit dieser Aufhebung des Freitransportes wiederholten Eingaben der bündnerischen Spezierer und Krämer Rechnung getragen; letztere glaubten dadurch eine lästige Konkurrenz aus der Welt schaffen zu können, ohne zu überlegen, dass gerade die Existenz der «Rhätia» bisher einer weiteren Ausdehnung der allgemeinen Konsumgenossenschaftsbewegung im Kanton Graubünden hindernd im Wege gestanden war. Solange ein so wichtiger Teil der Bevölkerung, wie ihn die Eisenbahnangestellten heute repräsentieren, in einer eigenen Konsumgenossenschaft abgesondert und deshalb für die allgemeinen Genossenschaften nicht zu haben waren, konnte die Gründung von weiteren Konsumgenossenschaften in den verhältnismässig schwach bevölkerten Ortschaften Graubündens nicht besonders gefördert werden. Jetzt ist aber, dank der mangelnden Einsicht der Graubündner Mittelstandspolitiker, die Bahn für eine rationelle Erweiterung unserer Tätigkeit im Kanton Graubünden frei. Tatsächlich sind an den beiden Orten, an denen die «Rhätia» bisher Depots besass, in Landquart und Samaden, sofort nach Eröffnung der Liquidation der «Rhätia» allgemeine Konsumgenossenschaften gegründet worden und unserem Verbande beigetreten.

Formell ist also die Zahl der Mitglieder von 369 auf 367 reduziert worden; andererseits haben 20 Neuaufnahmen mit 1735 Mitglieder die Zahl der Verbandsvereine auf 387 erhöht; es betrifft dies folgende Genossenschaften: Beckenried, Bissone, Breuleux, Cormoret, Klingnau, Küttigen-Rombach, Landquart, Leytron, Ligornetto, Melide, Monthey, Münster, Murten, Neuhaus-Eschenbach, Samaden, St. Gallen, Uerkheim, Uznaberg, Wallbach und Zurzach. Die nebenstehende graphische Darstellung zeigt uns im Bilde alle seit der Gründung des Verbandes vorgekommenen Aenderungen.

Die Verteilung der Verbandsvereine auf die Kantone seit dem Jahre 1894 je auf den 31. Dezember festgestellt, ersehen wir aus der folgenden kleinen Aufstellung.

[1]) Zur Zeit, da wir obiges schrieben, hat der A. C. V. Basel wiederum einen Schritt weitergetan in dieser Richtung, indem der Genossenschaftsrat eine Motion seines Mitgliedes Dr. O. Schär erheblich erklärte, die Fusionsbestrebungen mit den benachbarten basellandschaftlichen Konsumvereinen in die Wege zu leiten.



Die Bewegung der Verbandsvereine von 1890—1913 in graphischer Darstellung.

(Die Verbandsvereine, die von einem Jahre dem andern als dessen Bestand überliefert wurden, sind durch schwarze Säulen kenntlich gemacht, während die Zahl der in jedem Jahre neu eingetretenen Vereine durch schraffierte Linien markiert wurde. Die aus dem Verband ausgeschiedenen Vereine (Austritt, Liquidation oder Fusion mit Nachbargenossenschaften) sind unterhalb der O-Linie durch punktierte Felder gekennzeichnet).

Hatte im Jahre 1912 der Kanton Tessin den Löwenanteil der neuaufgenommenen Verbandsvereine gestellt, so verteilen sich dieses Jahr die Neuaufnahmen etwas gleichmässiger auf einzelne Kantone, nämlich Aargau 5, St. Gallen und Tessin je 3, Bern, Graubünden, Wallis je 2, Luzern, Nidwalden und Freiburg je 1.

Auffallend ist, dass bei den neugegründeten Genossenschaften zwei sind, die nicht dem Konzentrationsprinzip folgen, sondern sich als Absplitterungen vom Gebiete bisheriger Verbandsvereine darstellen, nämlich Küttigen-Rombach (früher zu Aarau gehörig) und Beckenried (früher Filiale von Stans). Verhältnisse interner Natur haben in beiden Fällen unter Zustimmung der bisherigen Verbandsvereine zur Selbständigmachung geführt.

Mit Ausnahme von vier Genossenschaften handelt es sich bei diesen Neuaufnahmen immer um Neugründungen; die vier Ausnahmen betreffen: Cormoret; diese Organisation war 1887 als A.-G. gegründet und erst 1913 in eine Genossenschaft umgewandelt worden; Uerkheim; diese Genossenschaft hatte schon 1911 bei der Gründung die Aufnahme in den Verband nachgesucht, konnte aber damals, weil sie die Minimalzahl von 40 Mitgliedern nicht aufbrachte, nicht aufgenommen werden; Genossenschaftsbäckerei St. Gallen und Umgebung; diese Genossenschaft, die als ausschliessliches Unternehmen der Arbeiter-Union St. Gallen 1897 gegründet worden war, bemühte sich erst 1913 um einen Eintritt in unseren Verband, welcher jedoch erst genehmigt werden konnte, nachdem sie sich in eine allgemeine, allen Konsumenten offenstehende Genossenschaft umgewandelt und neue Statuten, die im wesentlichen unseren neuen Normalstatuten entsprechen, angenommen hatte; Wallbach, gegründet 1893, gehörte bis Ende des Jahres 1913 dem V. o. l. G. an; nachdem sie dort auf Ende 1913 aus uns nicht näher bekannten Gründen den Austritt erklärt hatte, wurde sie auf gestelltes Begehren mit Wirkung ab 1. Januar 1914 in den V. S. K. aufgenommen.

Wiederum hat sich ein als A.-G. konstituierter Verbandsverein, der Einwohnerverein Wädenswil, in eine Genossenschaft umgewandelt. In der deutschen Schweiz existiert also kein einziger Verbandsverein mehr, der in der Form einer A.-G. konstituiert ist, und es steht zu erwarten, dass dieses

	1894	1896	1898	1900	1902	1904	1906	1908	1910	1911	1912	1913
Aargau	5	8	10	15	18	20	25	30	35	38	39	44
Appenzell . . .	1	1	1	2	2	3	4	5	5	5	7	7
Basel	6	7	9	10	11	12	14	14	13	13	12	11
Bern	4	6	11	18	21	32	49	62	65	71	75	77
Freiburg	—	—	—	—	—	1	2	2	3	4	4	5
Genf	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2
Glarus	—	—	—	—	—	3	4	6	7	7	7	7
Graubünden . .	1	1	2	3	4	4	6	7	10	10	12	13
Luzern	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	3
Neuenburg . . .	3	4	4	5	5	13	16	17	19	20	21	21
St. Gallen . . .	8	10	12	15	16	18	25	27	29	30	30	33
Schaffhausen . .	—	1	1	1	1	2	2	2	3	3	3	3
Schwyz	—	—	1	1	—	1	1	6	7	7	7	7
Solothurn . . .	5	8	12	12	13	14	20	23	24	25	26	26
Tessin	—	—	—	—	—	2	2	6	8	12	19	22
Thurgau . . .	2	2	6	7	8	9	9	9	10	13	14	14
Unterwalden . .	—	—	—	—	—	—	2	4	3	3	3	4
Uri	—	—	—	—	—	—	2	2	3	3	3	3
Waadt	—	2	4	5	7	11	16	21	23	23	22	22
Wallis	1	1	1	1	1	1	6	9	13	13	14	16
Zug	—	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Zürich	7	11	12	16	21	23	26	37	42	42	44	44
Grenzgebiet . .	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	45	65	89	116	133	175	237	295	328	348	369	387

Beispiel auch in der französischen Schweiz über kurz oder lang weitere Nachahmer findet.

Nach Kreisen geordnet verteilen sich unsere Verbandsvereine auf Ende 1913 folgendermassen:

Kreis	Kantone	Zahl der Vereine	Davon Genossenschaften	Davon A.-G.
I.	Genf, Waadt, Freiburg und französ. sprechender Teil des Kanton Wallis	39	38	1
II.	Neuenburg und französisch sprechender Teil des Kanton Bern	44	34	10
III.	Bern und Wallis	60	60	—
IV.	Baselstadt, Baselland, Solothurn	37	37	—
V.	Aargau	44	44	—
VI.	Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug	19	19	—
VII.	Zürich, Schaffhausen	47	47	—
VIII.	Appenzell, St. Gallen, Thurgau	54	54	—
IX.	Glarus, Graubünden	21	21	—
X.	Tessin	22	22	—
		387	376	11

Der Umsatz des Verbandes hat im Berichtsjahre wieder eine sehr erfreuliche Steigerung erfahren. Gegenüber dem Vorjahre erreichte der Gesamtumsatz Fr. 44,400,428.75 oder Fr. 7,129,583.50, d. i. eine Vermehrung von 19,12%. Abgesehen vom Monat Mai, in welchem die Petrolumsätze des Jahres 1912 verrechnet sind, erreichte der Oktoberumsatz mit 4,2 Millionen Franken die höchste Zahl, der niederste Umsatz mit 2,9 Millionen Franken erzielte der Monat Januar; die stärkste prozentuale Vermehrung verzeichnete dagegen der Monat Januar mit 31,97 % (abgesehen vom abnormen Monat Mai), die schwächste der Monat November mit 4,4%.

Nachstehend geben wir eine Zusammenstellung der Monatsumsätze der beiden letzten Jahre, nebst Angabe der absoluten und der relativen Zunahme.

Es betrug der Umsatz im Jahre

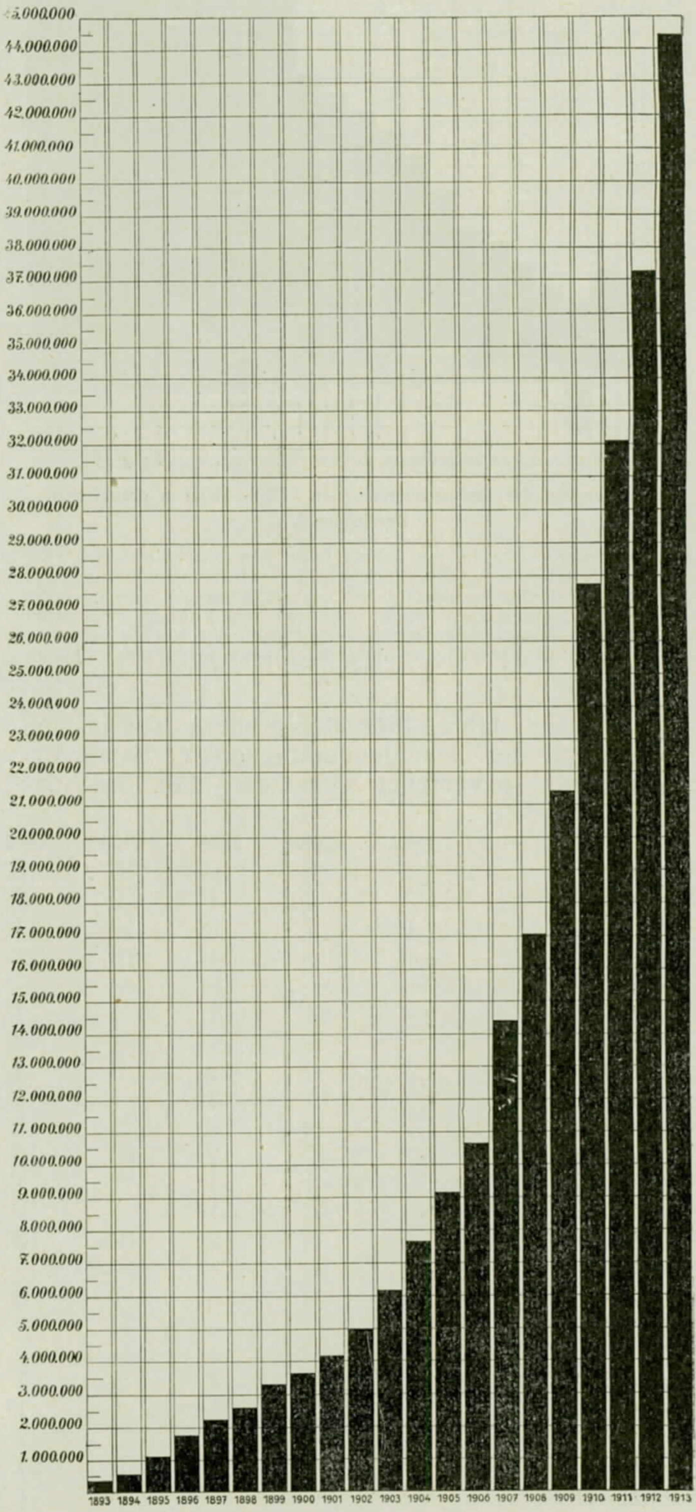
	1912 Fr.	1913 Fr.	Zunahme in Fr.	Zunahme in %
Januar	2,266,825.50	2,991,675.15	724,849.65	31,97
Februar	2,609,635.60	3,113,297.75	503,662.15	19,30
März	3,259,784.45	3,557,095.25	297,310.80	9,12
April	2,850,988.95	3,583,983.75	732,994.80	25,71
Mai	2,979,601.45	4,418,893.25	1,439,291.80	48,30
Juni	2,928,712.95	3,652,833.40	724,120.45	24,71
Juli	3,038,240.95	3,893,801.75	855,560.80	28,16
August	2,895,247.30	3,301,716.80	406,469.50	14,04
September	3,335,843.15	4,081,869.75	746,026.60	22,36
Oktober	3,945,376.10	4,231,261.80	285,885.70	7,25
November	3,545,741.90	3,701,826.05	156,084.15	4,40
Dezember	3,614,846.95	3,872,174.05	257,327.10	7,12
	37,270,845.25	44,400,428.75	7,129,583.50	19,12

Zum Schlusse lassen wir noch zur besseren Illustration der nebenstehenden graphischen Darstellung der Verbandsumsätze eine Zusammenstellung der bisherigen Jahresumsätze im Vergleich zu den Vorjahren folgen, mit Angabe der jeweiligen prozentualen Vermehrung:

Es betrug

im Jahre	der Umsatz Fr.	die Zunahme in Fr.	die Zunahme in %
1894	572,000	185,000	47,9
1895	1,135,000	563,000	98,4
1896	1,786,000	651,000	57,3
1897	2,277,000	491,000	27,5
1898	2,618,000	341,000	15,0
1899	3,306,000	688,000	26,3
1900	3,657,000	351,000	10,6
1901	4,176,000	519,000	14,2
1902	5,004,000	828,000	19,8
1903	6,180,000	1,176,000	23,5
1904	7,671,000	1,491,000	24,1
1905	9,143,000	1,470,000	19,18
1906	10,648,000	1,505,000	16,46
1907	14,355,000	3,706,000	34,80
1908	17,059,000	2,704,000	18,83
1909	21,403,000	4,344,000	25,46
1910	27,766,000	6,363,000	29,73
1911	32,096,000	4,330,000	15,23
1912	37,270,000	5,174,000	16,12
1913	44,400,000	7,129,000	19,12

Im Jahrfünft 1894/98 betrug die Umsatzvermehrung 2,23 Millionen Franken, 1899/1903 3,58 Millionen Franken, 1904/08 10,87 Millionen Franken und im letzten Jahrfünft 1909/13 bereits 27,3 Millionen Franken.



Die Bewegung des Warenumsatzes des V. S. K. von 1893—1913.

Was noch im Jahre 1901 als ein schöner Umsatz erschien, wird jetzt in einem Monat erreicht und übertroffen. Die einzige Umsatz v e r m e h r u n g im Jahre 1913 entsprach annähernd dem Gesamtjahresumsatz von 1904!

* * *

Nicht wenig Einfluss auf diese erfreuliche Entwicklung des V. S. K. und seiner Institutionen, hat ohne Zweifel der sich mehr und mehr ausbreitende und in die Tiefe gehende genossenschaftliche Geist, der durch unsere unablässige Propaganda in Wort und Schrift gepflanzt, gehegt und gepflegt wird.

P r o p a g a n d a -Vorträge zur Gründung neuer Vereine oder zur Belehrung der Mitglieder bestehender Vereine wurden 1913 136 veranstaltet. Die Mehrzahl davon waren verbunden mit der Vorführung von Lichtbildern. Im Jahresbericht des V. S. K. werden angesichts der stets rapide zunehmenden Vortragszahl bei stabil bleibendem Referentenkollegium, folgende Anregungen gemacht: «. . . . Da ist es erklärlich, dass seitens der Referenten neuerdings dem Wunsche Ausdruck gegeben wurde, es möchte das Referentenkollegium erweitert werden, sei es durch Zuwachs aus dem Angestelltenpersonal des V. S. K., oder aus den Kreisen der Vereinsbehörden. Wohl ist da und dort einmal ein Vortrag gehalten worden von einem Verwalter oder von Mitgliedern des Aufsichtsrates, aber das sind noch vereinzelte Fälle. Die K r e i s o r g a n i s a t i o n e n sollten sich einmal mit dieser Frage befassen und namentlich auch in Erwägung ziehen, ob nicht von jedem Kreis ein P r o j e k t i o n s a p p a r a t beschafft werden könnte, um den Weg der Apparate abzukürzen. Ferner sollte von den Vereinen geprüft werden, ob nicht einzelne Vorträge an W o c h e n t a g e n abgehalten werden könnten. In den Verbandsvereinen der französischen Schweiz finden die Vorträge meistens an Wochentagen statt.»

Die G e n o s s e n s c h a f t s o r g a n e, das am nächsten liegende Propagandamittel, kamen im Berichtsjahre in 6,704,400 Exemplaren zum Versand, gegenüber 5,507,000 Exemplaren im Vorjahr.

1. Auf 31. Dezember zählte der «S c h w e i z. K o n s u m - V e r e i n» pro Nummer 5000 Exemplare. Seiner Natur nach, als wissenschaftliches Fachorgan ist seine Verbreitung beschränkt, doch finden wir ihn heute, abgesehen von unseren Vereinsverwaltungen, in den wichtigsten Bibliotheken, Lesesälen, und den sozialwissenschaftlichen Seminarien der Hochschulen des In- und Auslandes aufgelegt.

2. Die stärkste Verbreitung hat das «G e n o s s e n s c h a f t l i c h e V o l k s b l a t t». Das Total der kollektiv abonnierten Vereine betrug auf Anfang 1914: 14tägige Ausgabe 169 Vereine,
Wochenausgabe 56 »
Total 225 Vereine oder 11 mehr als im Vorjahre. Noch nicht abonniert sind 57 Verbandsvereine des deutschen Sprachgebietes. Die Totalauflage stellt sich wie folgt:

	1912	1913
bei der 14tägigen Auflage		
Nummer 26 =	122,930 Ex.	116,630 Ex.
bei der Wochenausgabe		
Nummer 52 =	39,790 Ex.	56,940 Ex.
Total	162,720 Ex.	173,570 Ex.

Die Zunahme pro 1913 beträgt somit 10,850 Exemplare.

3. «L a C o o p é r a t i o n» hat ebenfalls, sowohl die Zahl der Kollektivabonnenten, als auch die Totalauflage wesentlich erhöht. Von 54 Vereinen stieg die Zahl der Kollektivabonnenten auf 60, sodass heute nur noch 24 Vereine vom Abonnement absehen. Die Auflage des Blattes erhöhte sich von 29,630 Exemplaren Ende 1912, auf 33,370 am 31. Dezember 1913. Im ganzen wurden im Laufe des Jahres 1913 819,300 Exemplare versandt, gegen 709,070 im Vorjahre.

4. «L a C o o p e r a z i o n e». Nachdem die Zahl der Kollektivabonnenten der tessinischen Verbandsvereine sich genügend vermehrt hatte, konnte man endlich dazu übergehen, auch das jüngste Verbandsorgan besser auszustatten und das Format erheblich zu vergrössern. Ende 1913 erhielten 18 Verbandsvereine (von 22 im Kanton Tessin) gegenüber 12 im Vorjahre kollektiv unser Organ.

Die Auflage von Nr. 26 1913 betrug 5900 Exemplare oder 1560 Exemplare mehr wie 1912.

An dieser Stelle darf auch der W a r e n b e r i c h t erwähnt werden, der wie bisher wöchentlich zweimal erschien. Er bildet für das Jahr 1913 einen Band von 105 Nummern mit 762 Druckseiten.

Mit der stetigen Aufwärtsentwicklung der Zentralstelle und der Angliederung neuer Betriebs- oder Produktionszweige muss sich naturgemäss auch der P e r s o n a l b e s t a n d heben.

Auf die verschiedenen Niederlassungen verteilt ergibt sich folgende Gruppierung:

	31. Dezbr. 1913	31. Dezbr. 1912
Zentralverwaltung Basel inkl. Vertreter in Morges	260	230
Schuhfabrik	119	3
Druckerei	22	19
Lagerhaus 1 und 2 Pratteln	75	75
Lagerhaus 3 Wülflingen	22	18
Lagerhaus 4 Basel	22	14
	520	359

Die Zahl der eingelaufenen Korrespondenzen ist auf rund 750,000 gestiegen.

Für das Personal brachte das Berichtsjahr zwei wichtige Neuerungen in sozialer Beziehung, einmal den Einbezug des männlichen Personals in die Witwen- und Waisenversicherung und für das gesamte Personal die Revision der Dienst- und Gehaltsordnung. Da wir auf die Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine im Zusammenhang in einer andern Nummer des «Konsum-Verein» zurückkommen werden, begnügen wir uns heute damit, den errungenen Fortschritt auf dem Gebiete des sozialen Versicherungswesens bloss zu erwähnen und treten dafür etwas eingehender auf die Revision der Dienst- und Gehaltsordnung ein.

Schon im Jahre 1912 wurde in Aussicht gestellt, dass in absehbarer Zeit eine Revision der Dienst- und Gehaltsordnung sich als notwendig erweisen werde. Die Vorarbeiten hiezu wurden bereits im Laufe des Berichtsjahres aufgenommen. «Diesen Anlass benutzte — so lesen wir im Bericht der V. K. V. S. K. — der «Verband der Handels- und Transportarbeiter der Schweiz», dem sich ein grosser Teil unseres in den Lagerhäusern und technischen Betrieben der Lagerhäuser in Basel und Pratteln beschäftigten Personals als Sektion angeschlossen hatte, um an uns das Gesuch zu stellen, mit ihrem Verband einen Gesamtarbeitsvertrag abzuschliessen. Wir glaubten diesem Gesuche umsomehr entsprechen zu können, als ja der Abschluss von Tarifverträgen durchaus in der Tendenz der Konsumentenorganisation liegt und z. B. in der Programmerklärung des internationalen Genossenschaftskongresses von Ham-

burg (1910) der Abschluss von Tarifverträgen mit Gewerkschaftsverbänden dringend empfohlen wird. Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen mit einem Gewerkschaftsverband ist auch aus dem Grunde einem Vertrage mit einer bloss lokalen Organisation vorzuziehen, weil dadurch eher Garantie geboten ist, dass in diesen Arbeitsverträgen auf die gesamten Arbeitsverhältnisse eines Landes Rücksicht genommen wird, als wenn eine verhältnismässig kleine Arbeitergruppe für sich allein operiert und die Arbeitsbedingungen nur auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Betriebes zuschneiden will.

Da jedoch bis jetzt bei unserem definitiv angestellten Personal keine Differenzierung in den Arbeitsbedingungen vorgenommen worden war, und dies auch für die Zukunft vermieden werden sollte, musste unser Bestreben dahingehen, zu erwirken, dass die Bestimmungen der revidierten Dienst- und Gehaltsordnung mit denjenigen des abzuschliessenden Gesamtarbeitsvertrages sich im wesentlichen decken.

Es ist uns dies auch gelungen und der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Vorlagen besteht eigentlich nur in zwei Punkten, 1. dass die Geltungsdauer der neuen Dienst- und Gehaltsordnung zeitlich nicht befristet ist, während der Gesamtarbeitsvertrag auf vier Jahre abgeschlossen ist, also auf diesen Termin gekündet werden kann; 2. dass dasjenige Personal, das dem Handels- und Transportarbeiterverband angehört, allfällige Begehren und Beschwerden durch den Vorstand seiner Gewerkschaft uns vortragen lassen, während das übrige Personal hiezu in der Regel den Personalausschuss beanspruchen wird.»

Der Aufsichtsrat genehmigte in seiner Sitzung vom 29. November die Aenderungen der Dienst- und Gehaltsordnung und ermächtigte die V. K., den vorher vereinbarten Gesamtarbeitsvertrag definitiv abzuschliessen.

Da wir seinerzeit auch im «Konsum-Verein» (vergl. Jahrgang 1911, Seite 3, 12 und 30 ff.) ausführlich über die damals neu in Kraft tretende Dienst- und Gehaltsordnung berichtet haben, beschränken wir uns darauf, nachstehend die wesentlichen Aenderungen der neuen Vorlage gegenüber der alten Regelung hervorzuheben:

«1. *Ausgleich für Ueberzeitarbeit.* Bis jetzt schon war vorgesehen, dass Ueberzeitarbeit möglichst zu vermeiden sei; immerhin mussten dringende Arbeiten jeweils vollendet werden, auch wenn die ordentliche Dienstzeit überschritten wurde und ohne dass hiefür eine Entschädigung beansprucht werden konnte.

Hier wurde nun die Neuerung getroffen, dass Ueberzeitarbeit, die normalerweise auch fernerhin möglichst zu vermeiden ist, auf Verlangen durch verhältnismässige Verlängerung der reglementarischen Ferien oder sonstige Reduktion der üblichen Arbeitszeit ausgeglichen werden soll, falls diese Ueberzeitarbeit auf Geheiss eines zuständigen Vorgesetzten erfolgt ist. Durch letztere Vorschrift soll verhindert werden, dass etwa künstlich Ueberzeitarbeit provoziert wird, indem der für die Dienstabwicklung in seiner Abteilung verantwortliche Vorgesetzte dadurch veranlasst wird, auf eine rationelle Ausnützung der Arbeitszeit hinzuarbeiten.

Der Ausgleich für Ueberzeitarbeit erfolgt also nicht in Lohnresp. Gehaltzulagen, sondern es tritt mehr nur eine Verschiebung in der Arbeitszeit ein.

In analoger Weise wurde denn auch der Ausgleich für die dienstlich beanspruchten Sonntage getroffen, was hauptsächlich für die zu Referaten beanspruchten Angestellten in Betracht fällt.

2. *Arbeitszeit am 1. Mai.* Entsprechend der schon einige Jahre geübten Praxis soll dem Personal auf Wunsch am 1. Mai von nachmittags 1 Uhr an freigegeben werden, soweit es der Geschäftsbetrieb gestattet. Angestellten, die bestimmte Funktionen bereits am Vormittag auszuüben haben, soll auf Wunsch bereits der Vormittag freigegeben werden, soweit dies mit dem Geschäftsbetrieb sich vereinbaren lässt.

3. *Lohnauszahlung während des Militärdienstes.* Da sich herausstellte, dass bei einigen Waffengattungen die Dauer der Rekrutenschule 11 Wochen statt der üblichen 10 Wochen beträgt, wurde die Lohnzahlung für die erste obligatorische Rekrutenschule auf 11 Wochen ausgedehnt.

Erfüllung der Schiesspflicht soll dagegen, um diese seiner Zeit nicht entschiedene Frage zu regeln, nicht als Militärdienst gelten.

4. *Andere Regelung des Besoldungsnachgenusses (Art. 34).* Bei der Beschlussfassung über die Höhe dieses Nachgenusses ist angemessene Rücksicht auf die finanzielle Lage der Hinterlassenen und deren Ansprüche gegen die Versicherungsanstalt zu nehmen.

Die Auszahlung von Hinterlassenenrenten der Versicherungsanstalt soll also den Besoldungsnachgenuss nicht ausschliessen, wenigstens nur ausnahmsweise.

5. *Regelung des Verhältnisses zur Hinterlassenenversicherung.* Die Einführung der Hinterlassenenversicherung hatte zur Folge, dass auch auf diese Versicherung und die Beitragsleistung hiezu in der Dienst- und Gehaltsordnung Rücksicht genommen werden musste (⅔ der Beiträge zu Lasten des Angestellten, ⅓ zu Lasten des V. S. K.).

6. *Aenderung der Gehaltsordnung.* Die Gehaltsordnung ist im Sinne einer allgemeinen Erhöhung der Minima und Maxima der Besoldungen und einer Reduktion der Jahre, innerhalb deren normalerweise das Maximum erreicht werden soll, verbessert worden. In Gehaltsklassen I und VII sind folgende Kategorien von Angestellten neu eingeschaltet worden: «weitere leitende Funktionäre (I); Vorarbeiter II. Klasse (VII)».

Die Gehaltsskala lautet nun folgendermassen:

Gehaltsklasse	Jahresgehalt		Anzahl der Jahre, in der das Maximum erreicht werden soll	Betrag der jährlichen Erhöhung
	Minimum Fr.	Maximum Fr.		
I	4500 (4000)	7000 (6500)	10 (10)	250 (250)
II	4000 (3600)	6000 (5600)	8 (10)	250 (200)
III	3600 (3300)	5200 (4800)	8 (10)	200 (150)
IV	2800 (2500)	4400 (4000)	8 (10)	200 (150)
V	2200 (2000)	3400 (3200)	8 (10)	150 (120)
VI	1800 (1680)	3000 (2880)	8 (10)	150 (120)
VII	1800 (1680)	2700 (2400)	6 (6)	150 (120)
VIII	1680 (1400)	2400 (2160)	6 (6)	120 (120)
IX	1100 (960)	1700 (1560)	5 (6)	120 (100)

Die eingeklammerten Zahlen stellen die früheren Ansätze dar.

Im Gesamtarbeitsvertrag sind nur die Klassen VI—IX aufgenommen.

Auf Neujahr 1914 trat diese neue Regelung der Arbeitsverhältnisse in Kraft und die Gehälter wurden nach den neuen Ansätzen berechnet, wobei als Norm galt: früher festgesetzter Gehalt + ausserordentliche Zulage, die nun definitiv zum Lohn geschlagen wurde + eine nach der neuen Regelung, also mit Ausnahme von Klasse I erhöhte Gehaltsstufe.»

Weder in die Dienst- und Gehaltsordnung noch in den vorerwähnten Gesamtarbeitsvertrag einbezogen sind, neben den provisorischen Angestellten, der neu angestellte Teil des Buchdruckereipersonals, das nur noch nach Landestarif angestellt wird und das technische Personal der Schuhfabrik mit Ausnahme der leitenden Angestellten. Es war beabsichtigt, gleich zu Eröffnung des Betriebes dieses Personal unter einen Gesamtarbeitsvertrag zu stellen, doch war es nicht möglich, zu einem beide Teile befriedigenden Resultat zu gelangen. Deshalb wurden die Verhältnisse vorerst provisorisch geordnet und die Vereinbarung eines Tarifvertrages auf einen Zeitpunkt verschoben, da die beiderseits im bisherigen Betriebe gemachten Erfahrungen eine Einigung in den differierenden Punkten erleichtern würden. Immerhin wurde bereits auf 1. Januar 1914 eine Lohnerhöhung von zirka 10% vorgenommen. Die provisorischen Arbeitsbedingungen sind immerhin so, dass sie als bessere bezeichnet werden können, als sie in jeder anderen Schuhfabrik der Schweiz angetroffen werden; z. B. ist der überall sonst übliche Akkordlohn vollständig beseitigt.

Ueber die Entwicklung des V. S. K. geben die folgenden Bilanzposten ein gutes Bild. Die eingeklammerten Zahlen sind die entsprechenden Zahlen des Vorjahres 1912. Das Anteilscheinkapital der 387 (369) Vereine betrug Fr. 141,000 (131,800), das Garantiekapital Fr. 534,000 (502,000), das Verbandsvermögen Fr. 1,150,000 (1,000,000). Abschreibungen wurden vorgenommen für Fr. 108,900 (81,200); der Dispositionsfonds erreicht die Summe von Fr. 100,000 (80,000). Der Buchwert der 7 Liegenschaften, umfassend einen Flächeninhalt von 40,541,5 m², beträgt Fr. 1,869,000 (1,450,000), die Betriebskosten erreichen Fr. 1,526,400 (1,230,700), der Nettoüberschuss 299,300 Franken (249,500).

Das ist in kurzen Zügen gezeichnet die Entwicklung des V. S. K. im Jahre 1913. «Hat es auch — so schliesst der Bericht der V. K. V. S. K. — viel Arbeit gebracht, so auch viel Erfolg, und gerade die zu Beginn des Jahres 1914 eingetretenen Ereignisse (Bell-Allianz und Schokoladekrieg) haben uns gezeigt, dass wir im Einverständnis mit der weit überwiegenden Mehrzahl der für unsere Verbandsvereine verantwortlichen führenden Genossenschafter arbeiten und uns deren volles Vertrauen erworben haben. Das soll uns jedoch nicht einen Vorwand abgeben, auf der bis jetzt errungenen Position zu verharren, sondern wir werden uns auch fernerhin bestreben, die konsumgenossenschaftliche Bewegung der Schweiz sowohl nach innen wie nach aussen auszubauen, damit sie je länger je mehr in den Stand gesetzt werde, die ihr gestellten Aufgaben zu lösen und wir hoffen, dabei auf die Mitarbeit aller aufrichtigen und tatkräftigen Genossenschafter auch fernerhin zählen zu können.»

Einige Metzgerstreiche und deren Abwehr.

Wie wir bereits in Nr. 13 des «Konsum-Verein» angekündigt haben, bringen wir nachstehend die von Herrn Gujer-Müller, Zentralpräsidenten des Verbandes Schweiz. Metzgermeister, in der «Schweiz. Metzgermeister-Zeitung» vom 24. März erschienenen Erwiderung auf unseren Artikel in Nr. 12 des «Konsum-Verein» zum Abdruck. Er lautet wörtlich:

«Der «Schweiz. Konsumverein» enthält in seiner letzten Nummer vom 21. März 1914 einen mit Sch. bezeichneten, also offenbar aus der Feder des Herrn Dr. Oskar Schär, Sekretär des Verbandes Schweiz. Konsumvereine, stammenden Artikel, in welchem unter dem geschmackvollen Titel «Einige Metzgerstreiche und deren Abwehr» gegen den Unterzeichneten eine Anzahl von Vorwürfen betreffend sein angebliches Verhalten beim Zustandekommen des bekannten «La qualité Bell» betitelten Artikels der «N. Z. Z.» zusammengetragen werden. Zum Schlusse stimmt dann der Artikelschreiber den nachgerade sattsam bekannte Lobhymnus auf die Firma Bell an, ihr Geschäftsgebaren mit einem Schimmer von Verklärung umgebend.

Die ausserordentlich liebenswürdige Art und Weise, mit der sich der Sch-Korrespondent des «Konsumverein» bei diesem Anlass mit der Person des Unterzeichneten beschäftigt, zwingt mich zu einer Erwiderung, obschon ich eigentlich weder Lust noch Zeit habe, mich mit dem Sekretär des Verbandes Schweiz. Konsumvereine in eine Presspolemik einzulassen.

Mein Verhalten in der fraglichen Angelegenheit wird in «Sechs Streiche» gruppiert; folgen wir also dieser Einteilung des Artikelschreibers, der offenbar ein grosser Freund Wilhelm Busch'scher Lektüre ist.

Der «erste Streich» meinerseits soll darin bestehen, dass ich in meiner Unterredung mit Vertretern der Firma Campana, Fleischimportgesellschaft in Mailand, erklärt habe, eine II. Qualität italienischen Schlachtviehs werde bei uns als «Qualität Bell» bezeichnet. Wenn der Artikelschreiber das behauptet, so ist er entweder falsch unterrichtet, oder er geniert sich nicht, Tatsachen zu entstellen. Wir wollen vorläufig zu seinen Gunsten die erstere Version gelten lassen und annehmen, er habe seine Weisheit aus einer Quelle geschöpft, die sehr mangelhaft unterrichtet zu sein scheint. Der tatsächliche Sachverhalt geht vielmehr aus einem zwischen Herrn Otto Welti dem Zürcher Vertreter der Campana und dem Unterzeichneten geführten Briefwechsel hervor, aus dem ich nachstehend die wichtigsten Stellen wiedergebe. Es handelt sich um einen Brief des Herrn Welti vom 19. März 1914 und dessen Beantwortung durch mich vom 20. des gleichen Monats.

Der Brief des Herrn Welti lautet:

Herrn Rud. Gujer-Müller
Einkaufsstelle des Verbandes Schweiz. Metzgermeister,
Zürich.

Ich empfing Ihren Brief vom 16. ds.

Sie schreiben mir, dass Sie den Brief der Campana zu Geschäftszwecken weitergehen liessen. Ich bestreite dies des entschiedensten. Es waren Agitationszwecke, die Sie zum Weitergeben des betreffenden Briefes verleiteten. Dies verschärft die von Ihnen begangene Indiskretion und mache ich Sie für die daraus entstandenen Folgen voll und ganz haftbar.

Ob Sie dem am 13. März a. c. in der «N. Z. Z.» erschienenen Artikel ferne stehen, kann ich nicht beurteilen, da Sie mir den betreffenden Autor nicht nennen.

Ich teile Ihnen mit, dass ich mir vorbehalte, konvenierendenfalls von Ihrer Korrespondenz öffentlichen Gebrauch zu machen.

Hochachtend
sig. Otto Welti.

Diesen Brief des Herrn Welti habe ich folgenden Tages mit nachstehendem Einschreibebrief beantwortet:

Herrn Otto Welti,
Zürich.

Ich habe Ihren Brief vom 19. ct. erhalten und verbitte mir für die Zukunft solche Unterschiebungen.

Ich protestiere auch gegen Ihre Absicht, mich für irgend etwas verantwortlich machen zu wollen und wiederhole Ihnen, dass ich den Autor des von Ihnen beschriebenen Artikels nicht kenne.

Der Ausdruck «Qualität Bell» ist von Ihnen und dem nicht deutsch sprechenden Vertreter der italienischen Firma heraufbeschworen worden. In der Konferenz, die Sie und der Genannte mit mir auf unserm Bureau hatten, ist erklärt worden, dass «Qualität Bell» etwas billiger geliefert werden könne. Aus dieser Veranlassung heraus habe ich Sie dann unterm 16. Februar 1914 ersucht, uns die verschiedenen Fleischpreise zu nennen und dabei habe ich Ihren Ausdruck «Qualität Bell», ohne irgend einen Nebengedanken im Auge zu haben, gewählt.

Es steht Ihnen frei, von meiner Korrespondenz mit Ihnen öffentlichen Gebrauch zu machen, ich verlange aber, dass Sie den ganzen Sachverhalt der Wahrheit gemäss bringen und damit auch diesen Brief in die Veröffentlichung mit einbeziehen.

Hochachtungsvoll
sig. Rud. Gujer-Müller.

So und nicht anders verhält sich die Sache, alles andere gehört ins Reich der Fabel oder böswilliger Entstellung. Die Aeusserung «qualité Bell» ist also, und hierauf lege ich das Hauptgewicht, zuerst vom Vertreter der Campana gebraucht worden. Wenn ich denselben nachher in meinem Brief, mit welchem ich von der Campana Offerte einholte, wiederum brauchte (mein zweiter Streich), so ist das für die Beurteilung des Falles irrelevant.

Den Vorwurf, ich hätte dabei den «agent provocateur» gespielt, weise ich des bestimmtesten zurück, denn er ist durch nichts gerechtfertigt und absolut haltlos.

Im «dritten und vierten Streich», bei denen zwar Herr Otto Welti allein als handelnde Person auftritt, die aber vom Artikelschreiber nichtsdestoweniger mir in die Schuhe geschoben werden, wird Herr Otto Welti als ein Mann hingestellt, der von der Bedeutung und dem Geschäftsbetrieb der Firma Bell A. G. keine Ahnung gehabt habe, womit gesagt werden will, dass er und die Herren von der Campana bei der Einreichung ihrer Offerte also quasi meiner Hinterlist zum Opfer gefallen seien. Dem gegenüber muss ich denn doch feststellen, dass Herr Welti sich schon jahrelang mit dem Vertrieb von Gefrierfleisch befasst und gelegentlich in den Tageszeitungen grössere Abhandlungen hierüber veröffentlicht. Er muss also

zweifellos als in unserer Branche durchaus versiert gelten; ich bin denn auch überzeugt, dass die Herren von der Campana und ihr Zürcher Vertreter über die Firma Bell A. G. mindestens ebensogut, wenn nicht besser unterrichtet sind, als der Unterzeichnete. Die Promptheit, mit der sich die Bell A. G. und die Campana nach dem Erscheinen des fraglichen Artikels in der «N. Z. Z.» zu gemeinsamer Abwehr gefunden haben, ist ein weiterer Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung.

Als nächster «Streich» wird mir zur Last gelegt, eine Ko der Campana-Offerte einem «hervorragenden Volkswirtschaftler» übermittelt zu haben. In Tat und Wahrheit hat sich meine Vermittlungstätigkeit darauf beschränkt, diese Kopie dem Sekretär des Verbandes Schweizer. Metzgermeister mit folgendem Begleitbrief zu übermachen:

Zürich, den 6. März 1914.

Herrn Dr. Müller,

Sekretär des Verbandes Schweiz. Metzgermeister,

Zürich 1.

In der Beilage übermache ich Ihnen einen Brief der Campana in Mailand. Wenn Sie Gelegenheit haben, mit Geschäftsführern von Syndikaten über die Offerte zu sprechen, so sind wir Ihnen verbunden. Die Einkaufsste hat es sehr nötig, wieder zu mehr Geschäften zu kommen. Im übrigen ist die Offerte für uns zum mindesten sehr interessant.

Hochachtungsvoll

Einkaufsstelle des Verbandes Schweiz. Metzgermeister,

sig. Rud. Gujer-Müller.

P.S. Wenn Sie Zeit finden, so besuchen Sie mich in den nächsten Tagen auf meinem Bureau. Ich habe verschiedenes mit Ihnen zu besprechen, am Montag habe ich aber Auktion.

Weder damals, noch nachher bestand bei mir also die Absicht, den Brief zu publizieren. Wenn ich das gewollt hätte, wäre mir ja die «Metzger-Zeitung» hiefür zur Verfügung gewesen. Der Vorwurf der «schweren Indiskretion», den der Vertreter der Campana gegen mich erhebt, geht also ebenfalls vollständig fehl.

Irgendwo in dem Artikel des «Konsum-Verein» vom 21. März heisst es auch, ich wisse ganz genau, dass die Bell A. G. nur prima Qualität Ochsen schlachte. Dem habe ich entgegenzuhalten, dass ich diesbezüglich gar nichts weiss und übrigens anderes zu tun habe, als mich um die Qualität der Bell-Ochsen zu bekümmern.

Nun zu den Gegenstreichen der Firma Bell. Da wird einmal von einem Gutachten gesprochen, welches von «hervorragenden Freunden» des Unterzeichneten, die gleichzeitig erbitterte Feinde der Firma Bell A. G. seien, über die Qualität der Bell-Ware abgegeben worden ist. Ich mache mich anheischig, hierüber und über anderes mehr auf Wunsch unter meinen Feinden ein Zeugnis zusammenzubringen, das dann vielleicht nicht ganz mit der Basler Expertise übereinstimmen würde. Als ich den Bericht dieser Experten las, kam mir übrigens mit Bezug auf die als Experten unterzeichnenden Metzgermeister jene Anekdote in den Sinn, wonach einmal ein höherer Beamter im Drange der Geschäftslast beim Unterzeichnen von Briefen sein eigenes Todesurteil unterschrieb!

Der Artikelschreiber wirft mir weiter vor, ich hätte das Bestreben, die Firma Bell A. G., wo ich nur könne, zu schädigen; so habe ich denn auch offen erklärt, der Pressfeldzug gegen diese Firma werde, soweit es auf mich ankomme, nicht eingestellt. Da möchte ich denn doch einmal feststellen, dass ich bis zur Stunde über die Bell-Allianz und deren Begleiterscheinungen, über welche mein schreibfreudiger Ankläger schon Ströme von Tinte vergossen hat, auch nicht ein einziges Mal die Feder eingetaucht habe. Für persönliche Ambitionen missbrauche ich das mir allenfalls zur Verfügung stehende Blatt, die «Schweizer. Metzger-Zeitung», nicht. Vorläufig zeichnet für die Redaktion der «Metzger-Zeitung» noch Herr Dr. Otto Müller verantwortlich und glaube ich, dass der Genannte punkto Nichtbeeinflussung seiner freien Redaktorentätigkeit kaum mit dem Redaktor des «Konsum-Verein» tauschen würde.

Dass ich aus meiner Gegnerschaft gegenüber der Firma Bell kein Hehl mache und diese bei jeder Gelegenheit betone, wird mir billigerweise niemand zum Vorwurf machen wollen. Ich müsste denn doch ein himmeltrauriger Präsident des Verbandes Schweizer. Metzgermeister sein, wenn dem anders wäre. Vorläufig finde ich also wirklich keine Veranlassung, die Geschäfte der Firma Bell zu besorgen und gedenke dies auch in Zukunft nicht zu tun. Bei dieser offiziellen Erklärung können mich die Herren aus dem gegnerischen Lager ruhig festnageln; ich bin übrigens keinem von ihnen hierüber Rechenschaft schuldig. Wenn diese Herren die Firma Bell A. G. als unschuldiges Lamm hinstellen, die nichts weniger denn einen Vernichtungskrieg gegen die selbständige Metzgerschaft führen wolle, so hat diese Behauptung schon mehr einen Stich ins Komische. Was anders hätte die Bell A. G. beispielsweise in Zürich mit ihren zirka 30 Läden gemacht, als die ortsansässige Metzgerschaft erbarmungslos zu ruinieren, wenn — ja wenn eben das Publikum seinen Bedarf einzig bei Bell gedeckt hätte. Glücklicherweise ist das nicht der Fall. Das gleiche liesse sich auch von den übrigen Plätzen, auf denen sich die Firma Bell A. G. bisher etabliert hat, sagen.

Es ist richtig, dass mir Andeutungen gemacht wurden, den Pressefeldzug gegen die Firma Bell, wenn überhaupt mit Recht von einem solchen gesprochen werden kann, einzustellen, und zwar mit der gleichen Begründung, mit der mich auch Herr Günzburger, Grossvieh-Importeur in Basel, zum Schweigen bringen wollte, nämlich: «die ganze Sache sei ja nur eine Reklame für die Firma Bell». Wie reimt sich das mit der Behauptung der angeblich von mir systematisch betriebenen Schädigung der Firma Bell, und warum sind denn die Herren in Basel so nervös geworden, wenn ich doch nur Reklame mache für die Firma Bell?

Meine ganze Verfehlung gegenüber der Bell A. G. besteht in Tat und Wahrheit darin — das wissen die Herren nur zu gut und deshalb beschäftigen sie sich auch in letzter Zeit so auffallend häufig und eingehend mit meiner Person —, dass ich unsern Metzgermeistern bei jeder sich bietenden Gelegenheit ans Herz lege, sich eine vollendete berufliche Ausbildung angelegen sein zu lassen, der Kundsame so weit als möglich entgegenzukommen, in ihren Geschäften die gesetzlichen Vorschriften peinlich genau zu befolgen und sich dabei den veränderten Verhältnissen der Neuzeit bestmöglichst anzupassen, mit Fleiss und Liebe in ihrem Beruf tätig zu sein zu ihrem und ihrer Familie Wohl und damit gleichzeitig auch im Interesse des Ansehens des schweizerischen Metzgerstandes! Diese Ratschläge tönen natürlich den Herren vom Verband schweiz. Konsumvereine und von der Bell A. G., welche das selbständige Metzgergewerbe am liebsten wehrlos am Boden sehen möchten, nicht wie Musik in den Ohren. Ein Grund mehr für mich, in diesem meinem bisher geübten Brauche unbeirrt fortzufahren.

In der Schlussapotheose wird dann, wie man dies beim Artikelschreiber nach den Vorgängen der letzten Monate nachgerade gewohnt ist, dem Geschäftsgebaren der Firma Bell tüchtig Weihrauch gespendet und ihr ein Kränzlein des Ruhmes gewunden. Dabei wird besonders hervorgehoben, wie diese Firma in uneigennütziger Weise den schweizerischen Schlachtviehmarkt zu entlasten suche. Das ist denn doch ein starkes Stück! Wurstkühe und junge Kälber kann man gegenwärtig, wenn die beim Bezug von Fremdware üblichen Importspesen in Mitberechnung gezogen werden, auf der ganzen weiten Welt nirgends billiger kaufen als in der Schweiz, und deshalb tritt die Firma Bell auf dem inländischen Viehmarkt als sogenannter Grosskäufer auf. Sobald diese Konjunktur ändert, werden die Herren Bell auf den inländischen Märkten grösstenteils verschwinden, um wieder ihren stattlichen Kühlwagen-Park in Bewegung zu setzen. Ueber diesen Punkt lassen wir übrigens der schweizerischen Landwirtschaft das Wort; deren Fachpresse hat denn auch den Herren Bell-Alliierten die Antwort mit aller wünschenswerten Deutlichkeit erteilt.

Dem Artikelschreiber kann ich heute schon die beruhigende Versicherung abgeben, dass weder der Verband schweiz. Konsumvereine, noch die Herren von der Firma Bell oder deren Hoflieferanten es fertig bringen werden, mich in einer Angelegenheit mundtot zu machen, in der zu reden ich als meine Pflicht und Schuldigkeit erachte. Der Präsident des Verbandes Schweiz. Metzgermeister steht vorläufig noch nicht im Solde der Bell A. G., sondern hat die Interessen der schweizerischen Metzgerschaft zu vertreten; ihn deswegen unlauterer Praktiken zu bezichten, ist ebenso geschmacklos als unangebracht. Im übrigen tut mir der Artikelschreiber aufrichtig leid, dass er eine solche publizistische Riesenarbeit aufwenden muss, um den angeblich Beschenkten, den schweizerischen Konsumenten, das Geschenk der Bell-Allianz mundgerecht zu machen. Die uns gegenwärtig im Kampfe der Metzgerschaft mit den rücksichtslos auftretenden grosskapitalistischen Betrieben von allen Seiten zugehenden Sympathiebezeugungen beweisen uns, dass die Leitung des Verbandes Schweiz. Metzgermeister auf dem richtigen Wege ist. Noch steht das schweizerische Metzgergewerbe nicht auf dem Aussterbeetat, darüber hilft ein auch noch so grosser Aufwand an Druckerschwärze in der Konsumverbandspresse nicht hinweg, und dessen wollen wir uns aufrichtig freuen.

Zürich, 23. März 1914. Rud. Gujer-Müller.

Zu den Ausführungen des Herrn Gujer-Müller haben wir noch folgendes zu bemerken:

Der Redaktor der «Schweiz. Metzgermeister-Zeitung» muss sich von der Erwiderung des Herrn R. Gujer-Müller sehr viel zu dessen Entlastung versprechen, dass er uns um Abdruck des vollständigen Artikels ersucht hat; nach unserer Gewohnheit, auch den Gegner zum Worte kommen

zu lassen, war übrigens v o r Eingang des Schreibens des Herrn Dr. Otto Müller der Auftrag erteilt worden, die Verteidigung Gujers vollinhaltlich im «Schweiz. Konsum-Verein» abzudrucken, allerdings n i c h t i n d e m S i n n e, dass wir uns nun geschlagen erklären und «pater peccavi» singen. Denn für den aufmerksamen Leser, der auch etwas zwischen den Zeilen lesen kann, bedeutet die Antwort Gujers im grossen und ganzen ein Zugeständnis, dass sich die Sache so zugetragen, wie wir das in Nr. 12 auseinandergesetzt haben und der humoristische Ton, den Herr Gujer dabei anschlägt, soll entweder über das schlechte Gewissen weghelfen oder beweist im anderen Falle, dass sich Herr Gujer der Tragweite seiner lockspitzelartigen Tätigkeit immer noch nicht bewusst geworden ist. Zu materiellen Bemerkungen geben uns heute nur noch folgende Teile der Erwiderung Anlass.

1. Herr Gujer behauptet, nicht e r, sondern der Schweizer Vertreter der «Campana» und ein nicht deutsch sprechender Angestellter der «Campana» hätten den Ausdruck «Qualität Bell» erfunden; d. h. Herr Gujer wagt im Schreiben an den Vertreter nicht zu behaupten «erfunden», sondern gebraucht das Wort «h e r a u f b e s c h w o r e n»; was soll das heissen? wird nicht damit angedeutet, dass doch Herr Gujer zuerst das Wort «Qualität Bell» g e b r a u c h t hat? Der von Herrn Gujer abgedruckte Briefwechsel vom 19. und 20. März beweist gar nichts über Vorgänge, die einen Monat früher passiert sind. Das Massgebende ist, dass die Angestellten und Vertreter der «Campana» ausdrücklich bestreiten, dass s i e diesen Ausdruck erfunden haben. Bei dieser Situation hat eventuell der R i c h t e r zu entscheiden, wem er mehr glauben will, Herrn R. G u j e r, der ausdrücklich erklärt, aus dem Kampfe gegen Bell A. G. mache er sich eine Lebensaufgabe oder den beiden Angestellten der «Campana», die der Bell A. G. neutral gegenüberstehen. Selbst ein Herrn R. Gujer nach dessen Häutung zum Agrarier nahestehenden Blatt wie der «Schweizer Bauer» glaubt nicht, dass Herrn Gujer dieser Beweis gelingen wird. Sollte der Richter zu einer Entscheidung, wer zuerst den Ausdruck «Qualität Bell» mündlich gebraucht, nicht gelangen können, so steht doch fest, dass «schwarz auf weiss» z u e r s t Herr Gujer den Ausdruck «geschrieben» hat und das wird für die Beurteilung des Falles doch nicht so irrelevant sein, wie Herr Gujer heute glauben machen will. Daraus, dass die Firma «Campana» nachher der Firma Bell behilflich war, den von uns festgestellten Tatbestand zu eruieren, zu schliessen, die «Campana» stehe mit Bell A. G. in Geschäftsverbindung, ist etwas weit hergeholt; viel näher liegt doch die Erklärung, dass die Firma «Campana» eine unbewusst begangene Schädigung gegenüber einem unbekannten Dritten wieder gut machen wollte; sonst wäre sie ja wenigstens moralisch an diesem Schulfall eines unlauteren Wettbewerbes mitverantwortlich geblieben.

2. Wenn Herr Gujer durch den Abdruck eines Schreibens vom 6. März an Herrn Dr. Otto Müller beweisen will, dass er der Veröffentlichung in der «N. Z. Z.» fernstehe, und dass diese ohne sein Zutun erfolgt sei, so schätzt er uns wenigstens als leichtgläubiger ein, als wir im Interesse unserer Sache sein dürfen. Glaubt ein Mensch mit gesunden Sinnen, dass der Präsident des Schweizerischen Metzgermeisterverbands mit seinem Sekretär und Redaktor nur schriftlich verkehre, und dass, falls die Sachen sich wirklich so zugetragen, wie Herr Gujer glauben machen will, er vom 19. Februar bis 6. März 1914 kein Wort über den in Betracht fallenden Brief mit dem Redaktor der Metzgerzeitung gesprochen habe? Und wenn Herr Dr. O. Müller den Brief der «Campana» zuerst in Händen hatte *vor* dem grossen Unbekannten (Volkswirtschafter?), warum druckt e r nachher dieses Schreiben, das ihm doch bekannt sein musste, wieder aus der «N. Z. Z.» ab? Es wird Sache des Richters sein, zu entscheiden, ob er der Darstellung von der harmlosen Tätigkeit des Herrn Gujer in dieser Sache Glauben schenken will, wir können jedoch nicht annehmen, dass Herr Gujer ausserhalb der nächsten Reihe seiner Gesinnungsgenossen viele Gläubige für seine Darstellung finden wird.

3. Ein sehr schlechtes Zeugnis stellt Herr R. Gujer seinen Basler Berufskollegen und Freunden aus, indem er solche als fähig erklärt, in einem Falle, wo ihnen als amtliche Sachverständige vom Gerichtspräsidenten das Handgelübde für gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe abgenommen wurde, eine unrichtige Darstellung unterschriftlich zu bestätigen. Wir glauben, dass Herrn Gujer die von seinen Kollegen bestätigte Feststellung, die Qualität des von Bell A. G. vermittelten geschlachteten Fleisches, sei einwandfrei, sehr unangenehm aufstösst, aber diese unangenehme Tatsache mit der Diskreditierung seiner Freunde aus der Welt schaffen zu wollen, ist wirklich ein sehr starker «Streich», der sich den erstmals erwähnten würdig an die Seite stellt. Wenn Herr Gujer glaubt, unter «seinen Freunden» anders lautende Zeugnisse beibringen zu können, so steht ihm das frei; er wird sich mindestens bis zum Prozesse bemühen müssen, seine angeblichen Zeugnisse zu produzieren.

4. Wenn Herr Gujer die Aussagen des Herrn Ginsburger, dem gegenüber er erklärt hat, der Pressfeldzug gegen Bell A. G. werde nicht eingestellt und werde noch mehr schädliche Wirkung auslösen als bisher, dadurch entkräften will, dass er behauptet, dass er über die Bell-Allianz bisher keinen Buchstaben geschrieben habe, so gibt er sich einfältiger dar, als er ist. Wir haben nie behauptet, dass Herr Gujer selbst Zeitungsartikel g e s c h r i e b e n habe, aber wir behaupten heute noch, dass er es in der Hand hätte, die Presskampagne zu sistieren und dass die Angriffe der «Metzgerzeitung» ohne sein Einverständnis nicht hätten erscheinen können; dass der Schreiber dies in seiner freien Redaktionstätigkeit schon jemals von Drittpersonen beeinflusst worden wäre, wie Herr Gujer glauben machen will, wird energisch bestritten.

Wenn Herr R. Gujer-Müller zum Schlusse betont, dass er ein Gegner der Bell A. G. sei und bleiben werde, so ist das sein gutes Recht und wenn er den von ihm als Pflicht bezeichneten Kampf gegen Bell A. G. auf loyale Weise führt, wird ihm daraus niemand einen Vorwurf machen, am wenigsten der Schreiber dies. Was wir jedoch bekämpfen und blosstellen werden, ist die Anwendung solch illoyaler Mittel wie solche im ersten Artikel von uns geschildert werden und solange hier keine Besserung eintritt, können wir unser Urteil nicht modifizieren.

Sch.

Immer tiefer auf der abschüssigen Bahn.

Unser früherer Verbandssekretär, Herr Dr. Hans Müller, strengt sich aus allen Kräften an, noch den letzten Rest von Sympathie, der ihm vielleicht aus

unseren Kreisen noch geblieben, zu verlieren, wie man aus seinem jüngsten Auftreten schliessen muss. Freitag den 29. März bot ihm die statistisch-volkswirtschaftliche Gesellschaft Zürich unter dem Vorsitze des Herrn Dr. P. Gygax Gelegenheit, über «Theorie und Praxis im schweizerischen Genossenschaftswesen» zu reden. Unsere Ahnung, Dr. Müller werde dieses Referat mehr zum Zwecke der Schädigung des V. S. K. und seiner gegenwärtigen Leitung benützen, als in dem Genossenschaftswesen förderlichen Sinne, wurde, wie wir den uns vorliegenden Berichten entnehmen können, nicht getäuscht. Herr Dr. Hans Müller ging jedoch noch weiter, als wir vermutet hatten; er will sich nun nicht mehr bloss am Verband und dessen Leitung rächen, sondern seit dem Entscheide der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 8. Februar richtet sich sein Unmut nun auch gegen die einzelnen Verbandsvereine und deren Leitungen, denen er kurzweg die Befähigung, die unserer Bewegung gestellte hohe Aufgabe zu lösen, absprach. Um letzteres zu beweisen, operierte er mit statistischen Vergleichen, die jedoch jeder Stichhaltigkeit entbehren. Dr. Müller beanstandet hauptsächlich, dass der durchschnittliche Betrag der Rückvergütung pro Mitglied seit 1898 in unserer Bewegung nicht zugenommen hat und übersieht dabei, dass von unserer Seite seit 1898 gegen allzu hohe Rückvergütungen Stellung genommen wurde und dass die Dividendenseuche energisch bekämpft wurde. Unseres Wissens hat auch Dr. Müller seinerzeit gegen übermässige Zuschläge Stellung genommen, wie wir überhaupt in der Lage sein werden, Satz für Satz seiner Kritik zumeist anhand seiner früheren eigenen Aussprüche zu widerlegen; ferner behauptet er, unsere Delegiertenversammlungen seien eine Art Marionettentheater, weil die Redezeit der einzelnen Votanten auf 10 Minuten beschränkt sei, mit welcher Massregel sich aber Dr. Müller seinerzeit selbst einverstanden erklärt hatte. Besonders scharf aufs Korn nahm Dr. Müller die neueren Konzentrationsbestrebungen, wobei er sich folgendermassen äussert: «Der wirtschaftliche Zentralismus, auch wenn er in äusserlich genossenschaftlicher Form auftritt, wird nie und nimmer dem Volk die ökonomische und soziale Freiheit bringen, sondern das Volk wird dabei nur seine Herren tauschen; an die Stelle des Kapitalisten tritt der Bureaukrat. *Vor diese Alternative gestellt, trage ich keine Bedenken, zu erklären, dass mir dann der Kapitalismus in seiner heutigen Form doch noch ungleich besser gefallen würde, als diese bureaukratische Spielart.*»

Man sieht also, dass Dr. Müller auf dem Wege der Bekämpfung der modernen Konsumgenossenschaftsbewegung Tag für Tag Fortschritte macht. Auffallend ist speziell, dass er über den Mangel an Demokratie in der schweizerischen Genossenschaftsbewegung sich beklagt, er, dem doch eine der Hauptanforderungen, die an einen demokratischen Bürger gestellt werden müssen, abgeht, nämlich die, dass sich, wenn der Entscheid gefallen, die Minderheit der Mehrheit fügen soll. Denn Dr. Müller, von dem seinerzeit der verstorbene Christian Gass wiederholt erklärte, er sei eine Art Konsum-Bismarck, ist eben nur so lange Demokrat, als die Mehrheit sich seiner Ansicht anschliesst und unterwirft. Wiederholt hatte er dies auch in seiner früheren Tätigkeit bewiesen, da er die Majorität der Verbandsbehörden entgegen ihrer Ueberzeugung durch die Drohung mit Demission zwang, ihm nachzugeben.

Wir verzichten heute, auf die einzelnen Aussetzungen Dr. Müllers einzutreten, dazu wird Gelegenheit geboten sein, wenn das dicke Buch, das Dr. Müller über die Fehler der schweizerischen Konsumgenossenschaften zu publizieren in Aussicht stellt, erschienen sein wird. Wir möchten hier nur bemerken, dass in allen den kritisierten Punkten, die Dr. Müller den schweizerischen Konsumvereinen vorhält, letztere den meisten ausländischen Genossenschaften überlegen sind, so dass das, was Dr. Müller speziell als eine Art Bankerott der schweizerischen Konsumgenossenschaften bezeichnet, allgemein auch den ausländischen Genossenschaften die Lebensberechtigung abspricht. Wir begrüssen übrigens die in Aussicht gestellte Publikation, da sie geeignet sein wird, in weiteren Kreisen einmal Aufklärung über die eigentliche Gesinnung Dr. Hans Müllers zu bringen; wenn nicht blosse Rachsucht das treibende Motiv ist, so verrät sie eine weitgehende Ignoranz in kaufmännischer Beziehung und in der Wertung der realen Faktoren.

Dem Referate schloss sich eine Diskussion an, in der von unserem Standpunkt aus speziell die Herren Bezirksanwalt *Kaufmann* und Dr. *Vollenweider* dem Referenten entgegentraten. Ein anderer Votant bemerkte, Herr Kaufmann anerkenne eigentlich die Kritik Dr. Müllers im grossen und ganzen als berechtigt und versuche nur auf mildernde Umstände zu plädieren. Das können wir anhand der Ausführungen Kaufmanns, die uns stenographisch vorliegen, nicht als richtig anerkennen. Wir möchten ausdrücklich betonen: «unsere Bewegung und die angegriffenen Funktionäre haben es nicht nötig, mildernde Umstände anzurufen». Dass ein Diskussionsredner nicht alle auf statistischen Vergleichen aufgebauten Thesen eines von langer Hand vorbereiteten Referates restlos beantworten und widerlegen kann, speziell wenn er nicht in der zentralen Bewegung tätig ist, ist noch kein Beweis dafür, dass man die Kritik als berechtigt anerkenne. Wir haben anhand des Stenogramms des Vortrages keine Behauptung Dr. Müllers gefunden, die wir nach unserer Kenntnis der Verhältnisse nicht widerlegen oder auf das richtige Mass zurückführen könnten. Wir werden das, sobald das in Aussicht gestellte Buch erschienen ist, beweisen. Eine sofortige Widerlegung ist ja auch aus dem Grunde nicht notwendig, weil auch die schärfsten Angriffe Dr. Müllers auf unsere Bewegung keine Wirkung mehr ausüben. Bei unseren Genossenschaftern hat Dr. Müller das Vertrauen verscherzt und auch wenn er unseren wirtschaftlichen Gegnern Waffen liefern will, spricht die alte Erfahrungstatsache, dass die Angriffe der letzteren je und je das Gegenteil bewirkt haben, dafür, dass wir ruhig zuwarten können. *Sch.*

Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.) Zürich

Einen wichtigen Steuerentscheid

fällte unterm 28. März dieses Jahres die Finanzdirektion des Kantons Zürich.

Die Steuerkommission Zürich hatte am 4. Februar 1914 beschlossen, es sei die M. S. K. für Einkommensteuer auf Fr. 33,100.— und zu einer Vermögenssteuer auf Fr. 192,500.— heranzuziehen. Die Fr. 192,500.—, für welche die Vermögenssteuer bezogen werden sollte, stellen denjenigen Teil des einbezahlten Genossenschaftskapitals dar, der auf ausserhalb des Kantons Zürich domizilierte Genossenschaftsmitglieder entfiel.

Gegen diese Taxation erhob nun namens und im Auftrage der Direktion der M. S. K. Dr. Balsiger Rekurs an die Finanzdirektion, in welchem die Steuerpflicht der M. S. K. für dieses auswärtige Genossenschaftskapital bestritten wurde. Zur Begründung führte der Rekurrent folgendes aus:

Nach § 2 lit. a des Steuergesetzes vom 24. April 1870 sei das in und ausserhalb des Kantons befindliche «Gut» einer im Kanton bestehenden Korporation der Vermögenssteuer unterworfen. Nach § 6 desselben Gesetzes seien vom Gesamtwerte des Besitztums allfällige Schulden in Abzug zu bringen. Das zürcherische Steuergesetz stehe somit grundsätzlich auf dem Standpunkt der Besteuerung des Reinvermögens. Als solches könne für Aktiengesellschaften und Genossenschaften nur der Reservefonds in Frage kommen und an diesen richtigen Grundsatz habe sich denn auch die zürcherische Steuerpraxis seit 1870 bis in die jüngste Vergangenheit gehalten.

Die Taxationsanleitung vom 23. Mai 1912 habe nun allerdings diesen Grundsatz, soweit er sich auf die Genossenschaften bezieht, aufgegeben und statuiert, dass die im Kanton domizilierten Genossenschaften für die Anteilscheine auswärts wohnhafter Genossenschafter zur Vermögenssteuer heranzuziehen seien. Die M. S. K. erhebe mit Nachdruck Einsprache gegen diese Vorschrift und sei entschlossen, sich gegen ihre Anwendung auf sie mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu wehren.

Gegen die Rechtsgültigkeit der Ziffer 10, Absatz 2 der Taxationsanleitung sprächen die folgenden Gründe:

1. das Genossenschaftskapital sei wie das Aktienkapital juristisch und wirtschaftlich als Passivum der Genossenschaft oder Aktiengesellschaft zu betrachten und figuriere auch als solches in der Bilanz. Das Mass, in welchem die Passiven in Abzug gebracht werden können, sei in § 6 des Steuergesetzes erschöpfend festgelegt. Für im Kanton domizilierte Steuerpflichtige gelte demnach voller Schuldenabzug. **Mit keinem Worte werde dieser Grundsatz irgendwie zu Ungunsten der Genossenschaft eingeschränkt.** Wenn Ziffer 10 der Taxationsanleitung doch eine solche Einschränkung aufstelle, so verstosse dies gegen den klaren Wortlaut des § 6 Abs. 1 des Gesetzes. Es sei grobe Willkür, die gesetzlichen Vorschriften über den Schuldenabzug für Genossenschaften anders auszulegen als für physische Personen, Aktiengesellschaften und andere Korporationen, da doch die Rechtsgrundlage für alle diese Kategorien von Steuerpflichtigen in § 6 des Gesetzes übereinstimmend festgestellt sei;
2. wenn die Steuerbehörden nach mehr als vierzigjähriger Praxis den Versuch machen wollen, das Genossenschafts- bezw. Aktienkapital durch eine den Gesellschaften selbst auferlegte Steuer heranzuziehen, so könne dies nur in der Weise geschehen, dass generell die Anteilscheine als Steueraktivum behandelt werden. Die kantonalrechtliche Grundlage einer solchen Aenderung der Praxis wäre zwar nicht vorhanden, doch hätte diese Lösung wenigstens den Vorzug, einem klaren und konsequenten Grundsatz zu entsprechen. Dagegen müsse es wiederum als jeder sachlichen Begründung entbehrende Willkür bezeichnet werden, **jenen Jahrzehnte hindurch beobachteten Grundsatz einseitig für die Genossenschaften aufzuheben, dagegen die Aktiengesellschaften unbehelligt zu lassen;**
3. endlich müsse darauf hingewiesen werden, dass auch die Handhabung der Ziffer 10 Abs. 2 der Taxationsanleitung eine durchaus unvollkommene und daher willkürliche ist. Es sei notorisch, dass bei einer grossen Zahl von Genossenschaften die Steuerbehörde nicht einmal den Versuch mache, jene neue Praxis durchzusetzen, geschweige, dass eine wirkliche Durchführung jener Vorschrift stattfinde. Auch hierin liege eine von Art. 4 der Bundesverfassung **unzulässige Verletzung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit.**

Der Standpunkt der M. S. K. werde durch das bundesgerichtliche Urteil vom 16. Sept. 1908 in Sachen Gesellschaft schweiz. Manufakturisten in keiner Weise berührt, da dieses Urteil sich nur mit der Einrede der Doppelbesteuerung zu befassen hatte.

Der Steuervorstand der Stadt Zürich, zur Vernehmlassung eingeladen, betonte gleichfalls die Ungleichheit in der steuerrechtlichen Behandlung von Genossenschaften und Aktiengesellschaften und bezeichnete es als begrüssenswert, wenn die Frage der Rechtsbeständigkeit von Ziffer 10 Absatz 2 der Taxationsanleitung vom Mai 1912 endgültig entschieden werde.

Daraufhin hat nun die kantonale Finanzdirektion unterm 28. März 1914 verfügt:

«1. **Der Rekurs der Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine wird gutgeheissen und die Genossenschaft von der Steuerpflicht für die Anteile ihrer ausserhalb des Kantons wohnenden Genossenschaftsmitglieder am Stammkapital befreit.**

2. Die Steuerkommission Zürich wird eingeladen, eine Neutaxation der Mühlengenossenschaft im Sinne von Disposition I vorzunehmen.»

Zur Begründung ihres Standpunktes führt die Finanzdirektion im wesentlichen folgendes aus:

«Die Entscheidung des vorliegenden Rekurses hängt davon ab, ob das positive zürcherische Steuerrecht die gesetzlichen Grundlagen für die Heranziehung des Genossenschaftskapitals zur Vermögenssteuer enthalte. Der Wortlaut des Gesetzes schliesst eine derartige Besteuerung jedenfalls nicht aus. Tatsächlich hat denn auch die Praxis seit dem Inkrafttreten des Steuergesetzes auswärtige Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die im Kanton Zürich eine Niederlassung besassen, als für eine ihrem hiesigen Geschäftsbetrieb entsprechende Quote des eigenen Betriebskapitals steuerpflichtig erklärt (vergl. Ziffer 3 lit b der Taxationsanleitung von 1912, ist, welche Bestimmung auch in allen früheren Anleitungen enthalten ist). **Wenn sie den gleichen Grundsatz nicht auch von Anfang an auf die im Kanton Zürich domizilierten Aktiengesellschaften und Genossenschaften zur Anwendung gebracht hat, so geschah es von folgenden Erwägungen aus:**

Die zürcherische Steuerpraxis hat die sehr liberale Auffassung vertreten, **es solle das Aktienkapital, Genossenschaftskapital und dergleichen nur einmal erfasst werden und zwar entweder bei den Aktionären, bezw. Genossenschaftern als Besteuerung der einzelnen Gesellschaftsanteile oder bei der Gesellschaft als Besteuerung des Aktien- bezw. Genossenschafts-**

kapitals. Und sie ist davon ausgegangen, dass die Anteile an im Kanton Zürich domizilierten Gesellschaften in der Hauptsache sich in den Händen zürcherischer Einwohner befinden, während sie für auswärtige Gesellschaften mit Vertretungen in Zürich umgekehrt annahm, dass der Besitz an Aktien oder Genossenschaftsanteilen nicht im Kanton Zürich versteuert werde. Bei den relativ einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen anfangs der siebziger Jahre mochten diese Suppositionen im wesentlichen zutreffen und demgemäss die Praxis, die hiesigen Aktiengesellschaften und Genossenschaften nur für den Reservefonds, die auswärtigen Firmen dagegen mit einer der hiesigen Vertretung entsprechenden Quote der gesamten eigenen Gelder zu besteuern, die ganz konsequente Ausbildung des erwähnten für die Besteuerung des Aktienkapitals anerkannten Prinzips darstellen. Ohne Zweifel entspricht die heutige Verteilung des Besitzes an Aktien und Genossenschaftsanteilen nicht mehr den Vorstellungen, wie sie die Steuerpraxis der siebziger Jahre beherrschten, eine wesentliche Abweichung wird namentlich darin bestehen, dass die Aktien, Genossenschaftsanteile etc. zürcherischer Gesellschaften bei weitem nicht mehr ausschliesslicher Besitz zürcherischer Einwohner sind. Die notwendige Folge des der ursprünglichen Auslegung des Steuergesetzes zu Grunde liegenden Gedankens würde daher heute die allgemeine Ausdehnung der Steuerpflicht von im Kanton domizilierten Aktiengesellschaften und Genossenschaften auf diejenigen Teile ihres Grundkapitals sein, deren Titelinhaber ausserhalb des Kantons wohnen.

3. Entspricht demnach Ziffer 10 Absatz 2 der Taxationsleitung durchaus der Grundidee, auf welcher die Praxis der Steuerbehörden sich aufbaute und kann deshalb nicht gesagt werden, sie enthalte eine willkürliche Gesetzesauslegung, so sprechen nun aber doch verschiedene Erwägungen **gegen die Aufrechterhaltung der angefochtenen Bestimmungen. Zunächst steht ihr eine vierjährige Praxis entgegen, eine Praxis, die beibehalten worden ist, als schon lange feststand, dass grosse Quoten von Aktien und Genossenschaftsanteilen zürcherischer Gesellschaften in ausserkantonalem Besitz waren.** Dazu kommt, dass der in zitierter Vorschrift zum Ausdruck gelangte Grundsatz praktisch nie vollständig durchgeführt werden kann. Die Besteuerung des auswärtigen Aktienbesitzes wird nahezu ausgeschlossen sein, weil es den Steuerbehörden mit den ihnen gegenwärtig zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln nicht möglich sein wird, eine erhebliche Zahl von auswärts wohnenden Aktionären im Kanton Zürich domizilierter Gesellschaften ausfindig zu machen. Die Unterwerfung auswärtiger Anteile an hiesige Gesellschaften wird daher von vorneherein im wesentlichen auf die Genossenschaften beschränkt bleiben, wie denn auch Ziffer 10 Absatz 2 der Taxationsanleitung nur auf diese Bezug nimmt. **Dadurch entsteht aber eine ungleiche Behandlung von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, trotzdem diese den gleichen steuergesetzlichen Vorschriften unterworfen sind. Berücksichtigt man, dass Art. 23 der Staatsverfassung den staatlichen Organen die Förderung und Erleichterung der Entwicklung des Genossenschaftswesens zur Pflicht macht, so lässt es sich nicht wohl rechtfertigen, die Genossenschaften steuerrechtlich sogar ungünstiger zu behandeln als die Aktiengesellschaften. Ziffer 10, Absatz 2 der Taxationsanleitung vom Mai 1912 muss daher fallen gelassen und der Rekurs der Mühlengenossenschaft gutgeheissen werden.»**

Mit diesem Entscheide hat nun wohl ein für allemal die inbezug auf die Vermögenssteuer ungleiche Behandlung von Genossenschaften und Aktiengesellschaften im Kanton Zürich ein Ende gefunden, und ist ein weiterer Schritt auf dem Wege zu einer vernünftigeren Besteuerung der Korporationen im Kanton Zürich getan worden.

Der Entscheid lässt hoffen, dass auch bei der im Wurfe liegenden Revision des Steuergesetzes die Genossenschaften gerechter, d. h. zum wenigsten nicht schlechter gestellt werden, als die Aktiengesellschaften. *Dr. B.-M.*



Versicherungsanstalt.

Ergänzung der Traktanden der Generalversammlung vom 17. Mai. Infolge Hinschiedes des Herrn Josef Jäggi, Mitglied des Aufsichtsrates, ist die Traktandenliste folgendermassen zu ergänzen.

4a Ersatzwahl in den Aufsichtsrat aus der Reihe der Versicherten an Stelle des verstorbenen Herrn Josef Jäggi.

Versicherungsanstalt: **† Josef Jäggi,** Mitglied des Aufsichtsrates. Die Konsumgenossenschaft Solothurn bringt zu unserer Kenntnis, dass ihr erster Magaziner, Herr Josef Jäggi, nach langer Krankheit am 25. März verstorben ist. Der Verstorbene ist am 25. Mai 1913 als Vertreter der Versicherten in den Aufsichtsrat der V. A. gewählt worden, konnte jedoch wegen Krankheit bereits der letzten Sitzung vom 8. März nicht mehr beiwohnen. Den Hinterlassenen entbieten wir unsere herzliche Kondolation.

Statistische Fragebogen pro 1913. Vom 27. März bis zum 2. April 1914 liefen Fragebogen ein von: 185. Dübendorf, 186. Erstfeld, 187. Samaden, 188. Derendingen, 189. Niederbipp, 190. Siebnen, 191. Wil (St. Gallen), 192. St-Maurice, 193. Menziken-Burg, 194. Nesslau-Krummenau, 195. Schiers, 196. Gossau (St. Gallen), 197. Illnau, 198. Safenwil, 199. Bissone, 200. Frutigen, 201. Lucens, 202. Rapperswil (St. Gallen), 203. St-Ursanne, 204. Rebstein, 205. Marly-le-Grand, 206. Basel, 207. Dietikon (Bez. Zürich), 208. Tramelan-Dessus, 209. Biel (W.), 210. Kloten, 211. Alpnach, 212. Müllheim.

Redaktionsschluss 2. April.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** Für denselben: Dr. **Oskar Schär.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Einladung

zur

Konferenz des III. Kreises

Sonntag, den 5. April 1914, vormittags 10 Uhr im Hotel „Löwen“ in Langenthal.

TRAKTANDEN:

1. Appell.
2. Verlesen des Protokolls der Konferenz in Kirchberg.
3. a) Bericht des Kreispräsidenten pro 1913.
   c) Bericht des Kreiskassiers und der Revisoren.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages an die Kreiskasse pro 1914.
5. Wahl des Kreisvorstandes.
6. Wahl der Revisoren pro 1914.
7. Jahresbericht und Rechnung des V. S. K. pro 1913.
8. Stellungnahme zum Gesetz über Handel und Gewerbe im Kanton Bern.
9. Traktanden der Delegierten - Versammlung des V. S. K. 1914 in Bern.
   Trakt. 7 bis 9 Referent Herr Dr. O. Schär, Vizepräsident der V.-K. des V. S. K. zu 8 auch Herr Verwalter Schlumpf.
10. Bestimmung des Ortes für die nächste Kreiskonferenz.

Mittagessen à Fr. 2.50 ohne Wein. Anmeldungen mit genauer Angabe der Teilnehmerzahl sind der Konsumgenossenschaft Langenthal bis Samstag, den 4. April einzureichen.

☞ Bei diesem Anlasse ersuchen wir um baldige Einsendung des Jahresbeitrages auf unsern Postcheckkonto No. 550 (Konsumgenossenschaft Bern).

Zahlreichen Besuch erwartet

Namens des Kreisvorstandes,

Der Präsident: **Fr. Tschamper.** Der Aktuar: **F. Thomet.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

V. Konferenz des V. Kreises

(Kt. Aargau)

Sonntag, den 26. April 1914 vormittags punkt 10 Uhr in der Aula des Schulhauses Turgi.

TAGESORDNUNG:

1. Appell.
2. Wahl der Stimmenzähler.
3. Verlesen des letzten Protokolls.
4. Rechnungsablage pro 1913 und Bericht der Revisoren.
5. Festsetzung der Jahresbeiträge pro 1914.
6. Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
7. Jahresbericht und Jahresrechnung des V. S. K. Referent: Herr Nat.-Rat B. Jæggi, Präsident der V.-K. des V. S. K.
8. Die Aufgaben der Bankabteilung des V. S. K. Referent Herr Nat.-Rat. B. Jæggi.
9. Besprechung betr. Vorschlag eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat an Stelle des verstorbenen Herrn Verwalter J. Glattfelder.
10. Bestimmung des nächsten Versammlungsortes.
11. Wünsche und Anregungen.

Das Mittagessen à Fr. 2.— (ohne Wein) findet in den Wirtschaften Fankhauser und Killer statt. Die Vereinsvorstände sind ersucht, die Zahl ihrer Teilnehmer bis spätestens den 25. April mittags an die Verwaltung des Konsumvereins Turgi anzeigen zu wollen.

Zu dieser Konferenz laden wir sämtliche Vereine des Kantons Aargau angelegentlichst ein.

Rheinfelden u. **Aarau,** 25. März 1914.

Für den Kreisvorstand,

Der Präsident i. V.: **H. Hunziker.** Der Aktuar: **G. Mollet.**

Eine gute Idee

hatte die Verwaltung des Verbandsvereins in Uzwil, indem sie auf ihre Papiersäcke folgenden Appell an die Konsumenten drucken lässt:



Ringfrei!

Ein Appell an die Konsumenten!

Die im Schokoladesyndikat vereinigten Firmen haben mit Neujahr eine Preiserhöhung beschlossen. Ferner haben sie durch Herabsetzung der früher üblichen Umsatzprämie und Schaffung eines sogenannten «Treuebonus» erreichen wollen, dass neben den Produkten der Syndikatsfabriken keine andere Schokolade verkauft werde.

Dadurch sollen die nicht dem Ringe angehörenden Fabriken ruiniert werden, damit das Syndikat, von jeder Konkurrenz befreit, Alleinherrscher sei und in die Lage versetzt werde, die Preise nach Belieben zu erhöhen. Gelingt dieser Plan, so ist mit Bestimmtheit zu erwarten, dass andere Fabrikantenvereinigungen ein Gleiches tun werden.

Die schweizerischen Konsumvereine widersetzen sich diesem konsumentenfeindlichen Bestreben. Sie haben Vorsorge getroffen, dass den Konsumenten völlig gleichwertige ringfreie Ersatzmarken zur Verfügung stehen.

Nur ringfreie Schokolade soll fortan noch den Weg in die Haushaltungen der Genossenschafter finden.

Man verlange nur Schokolade mit der Schutzmarke «Ringfrei» des V. S. K.

Wir möchten dieses Vorgehen des Konsumvereins Uzwil sehr zur Nachahmung empfehlen. Es wird auf diese Weise ohne grosse Mehrauslage möglich sein, die Mitglieder der Konsumvereine durchwegs aufzuklären. Das Bedrucken der Säcke wird von unserem Lieferanten mit Fr. 1.— per Tausend für einseitigen und Fr. 1.50 für beidseitigen Druck in Anrechnung gebracht.

Wir bitten die Vereinsverwaltungen, künftig bei ihren Bestellungen in Papiersäcken uns jeweilen die Ermächtigung zu geben, diesen Text aufdrucken zu lassen.